



**Gemeinde Merklingen
Alb-Donau-Kreis**

**HAUPTSATZUNG
vom 22.01.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber. S 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen am 22.01.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1
Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgan der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößen-
gruppe maßgebend, der die Gemeinde Merklingen jeweils angehört (§ 25 Abs. 2
Gemeindeordnung).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Bauausschuss
 - 1.2 der Schul- und Kindergartenausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- (4) Für die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 - 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete der Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu einem der beschließenden Ausschüsse gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
- (6) über wesentliche oder grundsätzliche Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse hat der Bürgermeister in der nächsten folgenden Gemeinderatssitzung Bericht zu erstatten. Auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates ist über Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse durch den Bürgermeister Bericht zu erstatten.

§ 7

Technischer Bauausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Feuerlöschwesen,
 2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 3. Versorgung und Entsorgung,
 4. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 5. Bauleitplanung und Bauwesen, soweit nicht der Schul- und Kindergartenausschuss zuständig ist,
 6. Umweltschutz, Abfallbeseitigung und Landschaftspflege,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Bauausschuss über:

die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit für die Maßnahme Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind, bzw. von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt und die Deckung gewährleistet ist.

§ 8
Schul- und Kindergartenausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Schul- und Kindergartenausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Schulangelegenheiten
 - 1.2 Kindergartenangelegenheiten
 - 1.3 Sport- und Spieleinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Schul- und Kindergartenausschuss über
 - 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit für die Maßnahme Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind; bzw. von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt und die Deckung gewährleistet ist.
 - 2.2 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe VII BAT und von Arbeitern bei Lohngruppe 2 BMT-G II, soweit sie im Stellenplan des Haushaltsplanes enthalten sind;
 - 2.3 die Festlegung von Aufnahme- und Abgrenzungskriterien zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten;
 - 2.4 die Stundung von Forderungen aus Benutzungsgebühren des gemeindeeigenen Kindergartens;
 - 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Niederschlagung, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um Ansprüche aus Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten handelt;
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständigen Arbeitern, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern und Auszubildenden, sofern sie im Stellenplan des Haushaltsplanes enthalten sind oder wenn der Haushaltsplan hierfür Mittel bereitstellt;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu einem Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro ausgenommen Forderungen aus Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten -§ 8 Abs. 2 Nr. 2.4.-;
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt; ausgenommen Ansprüche aus Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten -§ 8 Abs. 2 Nr. 2.5.;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltserlasses genehmigten Betrages. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufnahme von Bauspardarlehen;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
- 2.15 der Abschluss von Bausparverträgen bei öffentlichrechtlichen Bausparkassen sowie bei privat-rechtlichen Bausparkassen soweit die Sicherheit der Geldanlage gewährleistet ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

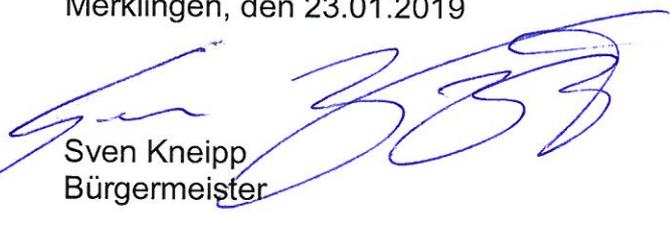
Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, den 23.01.2019



Sven Kneipp
Bürgermeister